

BGer 9C 557/2012 vom 26. Juli 2012

Bundesgericht, 2012-07-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_557_2012

FR: TF 9C 557/2012 du 26 juillet 2012

IT: TF 9C 557/2012 del 26 luglio 2012

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 26.07.2012 9C 557/2012 (9C_557/2012)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 26.07.2012 9C 557/2012
(9C_557/2012) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
26.07.2012 9C 557/2012 (9C_557/2012)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_557/2012
Urteil vom 26. Juli 2012 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter U. Meyer,
Präsident, Gerichtsschreiberin Helfenstein Franke. Verfahrensbeteiligte S. _____,
Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich,
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid
des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 29. Mai 2012. Nach Einsicht in
die Beschwerde vom 10. Juli 2012 (Poststempel) gegen den Entscheid des
Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 29. Mai 2012, mit welchem das
Nichteintreten der IV-Stelle des Kantons Zürich auf ein erneutes Rentengesuch bestätigt
wurde, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter
anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in
gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt,
ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG); Art. 95
ff. BGG nennen dabei die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe, dass dabei
konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen
der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften bzw.
Rechte und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 S.
60 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287); eine rein appellatorische Kritik genügt nicht (vgl. BGE
136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 und 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.), dass insbesondere die bloss
Berufung auf Arztberichte, mit denen sich die Vorinstanz auseinandergesetzt hat, den
Anforderungen an eine sachbezogene Begründung nicht genügt (statt vieler: Urteil
8C_299/2011 vom 10. Mai 2011), dass das kantonale Gericht in Auseinandersetzung mit
den Parteivorbringen und Würdigung der medizinischen Abklärungen festgestellt hat, dass
weder gestützt auf den Bericht des Dr. med. I. _____ vom 27. März 2010 noch auf
Grund der Einschätzung der Fachärzte des medizinischen Zentrums X. _____ vom 4.
Mai 2010 eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes glaubhaft gemacht wurde und
die IV-Stelle zu Recht auf das erneute Rentengesuch nicht eingetreten ist, dass der
Beschwerdeführer zwar einzelne von der Vorinstanz vorgenommene
Sachverhaltsabklärungen und -feststellungen kritisiert, es aber unterlässt, sich mit den

diesbezüglichen Erwägungen konkret auseinanderzusetzen und dabei im Einzelnen aufzuzeigen, inwiefern das kantonale Gericht eine Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG oder eine - entscheidwesentliche - offensichtlich unrichtige (unhaltbare, willkürliche) oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG begangen haben sollte, dass die Eingabe des Beschwerdeführers den gesetzlichen Mindestanforderungen an eine hinreichende Beschwerdebegründung deshalb offensichtlich nicht genügt, weshalb auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass auf die Erhebung von Gerichtskosten umständehalber verzichtet wird (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG), weshalb das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 26. Juli 2012 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Meyer Die Gerichtsschreiberin: Helfenstein Franke

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.